

REGIERUNGSRAT

25. August 2021

21.171

Motion Ruth Müri, Grüne, Baden (Sprecherin), Jürg Baur, Mitte, Brugg, Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg, Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, Daniel Mosimann, SP, Lenzburg, Andreas Meier, Mitte, Klingnau, Silvan Hilfiker, FDP, Oberlunkhofen, und Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, vom 22. Juni 2021 betreffend Anpassung des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) zur Sicherstellung der Liquidität der Berufsfachschulen und zur Glättung der Wohnortsbeiträge der Gemeinden; Entgegennahme mit Erklärung

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat ist bereit, die Motion mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

Gemäss Anliegen der Motionärinnen und Motionäre soll § 50a Abs. 2 des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW; SAR 422.200) so angepasst werden, dass der Rücklagenfonds aus Betriebsüberschüssen der nicht kantonalen Berufsfachschulen neu maximal 30 % beträgt.

Mit dem Projekt "Steuerung und Finanzierung der nichtkantonalen Berufsfachschulen" beziehungsweise der daraus resultierenden (14.223) Botschaft an den Grossen Rat betreffend 'Steuerung und Finanzierung der subventionierten nichtkantonalen Berufsfachschulen; Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW); Änderung; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung' wurde im GBW der neue § 50a 'Überschüsse und Fehlbeträge' mit dem Ziel geschaffen, die finanzielle Transparenz zu verbessern und eine Schwankungsreserve im Hinblick auf den Ausgleich von allfälligen Betriebsdefiziten und Liquiditätseingüssen einzuführen. Mit einer Obergrenze in der Höhe von 10 % der in der Kosten-Leistungs-Rechnung (KLR) ausgewiesenen Schulbetriebskosten sollte auch eine Glättung der Gemeindebeiträge sichergestellt werden. Ebenfalls sollte mit diesem Instrument erreicht werden, dass nichtkantonale Berufsfachschulen keine betrieblich nicht notwendigen Eigenkapitalien anhäufen.

Der Grosse Rat hat im Rahmen der Beratung dieser Gesetzesänderung (Grossratsbeschluss vom 3. März 2015) dem Antrag des Regierungsrats zugestimmt und einen Änderungsantrag aus den Reihen des Grossen Rats für eine Erhöhung des Rücklagenfonds auf 20 % mit 91 zu 37 Stimmen abgelehnt. Bis heute hat sich die Obergrenze von 10 % grundsätzlich bewährt.

Es ist korrekt, dass durch die Verpflichtung der betroffenen Berufsfachschulen, den temporären Rücklagenfonds II innert einer vorgegebenen Frist über die Senkung der Gemeindebeiträge gänzlich abzubauen, die Liquidität sinkt. Es ist den Gemeinden aber bewusst, dass die daraus resultierenden tiefen Gemeindebeiträge zeitlich beschränkt sind und dass nach erfolgter Reduktion des Rücklagenfonds II (Abbau bis spätestens 2028 beziehungsweise 2030) diese wieder auf das ordentliche Niveau ansteigen werden. Wie in der Vergangenheit verbleibt die Kompetenz zur Festlegung der Gemeindebeiträge bei den jeweiligen Schulvorständen.

Der Regierungsrat geht mit den Motionärinnen und Motionären einig, dass Kreditzinsen zur Sicherung der Liquidität durch die Aufnahme von Bankkrediten zu vermeiden sind und ist deshalb bereit, eine Anpassung von § 50a Abs. 2 GBW vorzunehmen. Der Regierungsrat gibt allerdings zu bedenken, dass auch Negativzinsen auf zu hohen Liquiditätsbeständen zu vermeiden sind.

Der Regierungsrat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen. Analog zu den Obergrenzen der Rücklagefonds für Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (§ 39 Verordnung über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen [Betreuungsverordnung]) sowie für die Beratungsangebote für Ausbildung und Beruf (BDAG; § 15 Verordnung über die Schuldienste [V Schuldienste]) erachtet der Regierungsrat jedoch eine Obergrenze von 20 % als angemessen und wird dies entsprechend in der Botschaft zur Anpassung des GBW zur Diskussion stellen.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Die Anpassung der Obergrenze des Rücklagenfonds gemäss § 50a Abs. 2 GBW hat keine direkten Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) des Kantons. Die nichtkantonalen Berufsfachschulen erhalten hingegen einen höheren finanziellen Spielraum zur Sicherstellung ihrer Liquidität sowie auch zur Glättung der Gemeindebeiträge.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 648.–.

Regierungsrat Aargau